

Statuten der Vereinigung Museum Schneggli

- §1** Die Vereinigung Museum Schneggli Reinach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sie stellt sich folgende Aufgaben:
- in Reinach das Museum Schneggli aufzubauen und zu unterhalten.
- in Menziken ein Tabak- und Zigarrenmuseum aargauSüd zu führen.
- §2** Im Museum Schneggli soll einerseits eine bleibende Sammlung von geeigneten (möglichst aus der Gegend stammenden) Objekten von kulturellem und dokumentarischem Wert aufgebaut werden. Andererseits soll es Raum bieten für wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen. Das Thema kann auf die Region bezogen sein oder allgemeineren Charakter haben. Das Museum vermittelt auch Einblick in Kunst und Kultur der Gegenwart.
Das Tabak- und Zigarrenmuseum aargauSüd dient hauptsächlich zweckgebunden dem Thema Tabak.
- §3** Mitglied der Vereinigung kann jedermann werden, der den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Gemeinden, Vereine und Firmen können die Kollektivmitgliedschaft erwerben.
- §4** Die Vereinigung kommt in der Regel einmal jährlich zur Generalversammlung zusammen. Diese ist immer beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- §5** Die Generalversammlung wählt auf jeweils vier Jahre einen Vorstand von 5-7 Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Vereinigung Museum Schneggli wird aus dem Vorstand der Historischen Vereinigung Wynental und eines aus der Kommission des Tabak- und Zigarrenmuseums aargauSüd gestellt.
Der Präsident respektive Präsidialausschuss wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- §6** Der Vorstand wird ergänzt durch je einen Delegierten aller an den Museen finanziell und interessenmässig beteiligten Gemeinden. Die von ihrem Gemeinderat Delegierten haben das Stimmrecht.
- §7** Der Vorstand verfügt im Rahmen der Vereinszwecke über die Geldmittel, unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche der Generalversammlung. Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.
- §8** Die vom Kassier verfassten Jahresrechnungen sind durch zwei Revisoren zu prüfen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Sie werden von der Generalversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt.

- §9** Personen, die sich um die Museen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- §10** Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung und den an den Museen beteiligten Gemeinden wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend separat geregelt.
- §11** Eine allfällige Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vereinsvermögen und Inventar des Museums Schneggli werden im Falle der Auflösung bis zu einer Neugründung von der Gemeinde Reinach verwaltet. Für das Tabak- und Zigarrenmuseum aargauSüd gelten die Verträge zwischen der Gemeinde Menziken und der Vereinigung Museum Schneggli und die von Urs Merz erstellte Schenkungsurkunde datiert vom 30. 12. 2000.
- §12** Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Dazu bedarf es die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder. Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und von diesem zu beraten.

Die vorliegenden Statuten wurden am 27. Juni 1974 von der Gründungsversammlung genehmigt und von der Generalversammlung vom 19. April 1988 erstmals revidiert. Durch die Gründung des Tabak- und Zigarrenmuseums aargauSüd in Menziken erfolgt eine zweite Statutenrevision. Diese wird an der Generalversammlung vom 18. Mai 2001 genehmigt.

Vereinigung Museum Schneggli

Für den Präsidialausschuss:

Ursula Rüesch

Regula Schrag